

AZ: sse-12248/25

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Zahlung von 197,37 EUR hat.

Die Beschwerdegegnerin belieferte die Beschwerdeführerin mit Gas und Wasser. Am 22.08.2024 stellte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Abrechnung über den Wasserbezug im Zeitraum vom 02.11.2022 bis zum 08.11.2023 aus. Die Abrechnung endet mit einem Guthaben von 0,36 EUR zugunsten der Beschwerdeführerin. Am 23.08.2024 stellte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zudem zwei Abrechnungen über den Erdgasbezug aus. Die erste Rechnung (mit den Endziffern -517) behandelt den Zeitraum vom 19.04.2023 bis zum 04.07.2023. Sie enthält folgende Rechnungsposten:

<i>Ihre Energiekosten</i>	<i>256,79 EUR</i>
<i>Bereits bezahlt</i>	<i>348,00 EUR</i>
<i>Ihre Entlastungen aus den Preisbremsengesetzen</i>	<i>197,01 EUR</i>
<i>Ihr Guthaben</i>	<i>288,22 EUR</i>

Die zweite Rechnung (mit den Endziffern -518) behandelt den Zeitraum vom 15.12.2023 bis zum 17.01.2024 und enthält folgende Rechnungsposten:

<i>Ihre Energiekosten</i>	<i>221,02 EUR</i>
<i>Ihre Entlastungen aus den Preisbremsengesetzen</i>	<i>42,72 EUR</i>
<i>Sonstige Guthaben</i>	<i>197,37 EUR</i>
<i>Ihr Guthaben</i>	<i>19,07 EUR</i>

Die Beschwerdegegnerin zahlte der Beschwerdeführerin einen Betrag von insgesamt 110,28 EUR aus. Hiergegen wendet die Beschwerdeführerin sich mit ihrem Schlichtungsantrag.

Sie trägt vor, dass die Summe aller Guthaben der Rechnungen 307,65 EUR betrage. Dieser Betrag hätte ihr ausbezahlt werden müssen. Folglich habe sie weiterhin Anspruch auf Zahlung der Differenz von 197,37 EUR.

Die Beschwerdeführerin beantragt sinngemäß, dass die Beschwerdegegnerin ihr einen Betrag von 197,37 EUR auszahlt.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie führt aus, dass Teile des Guthabens aus der Rechnung -517 in der Rechnung -518 verrechnet worden seien. Der Posten „Ihre Entlastungen aus den Preisbremsengesetzen“ in Höhe von 197,01 EUR sei – addiert mit dem Guthaben von 0,36 EUR aus der Wasserrechnung vom 22.08.2024 – in Gestalt des Postens „*Sonstige Guthaben*“ in Höhe von 197,37 EUR – in der Rechnung -518 enthalten. Die Auszahlung von 110,28 EUR sei daher korrekt gewesen. Der Betrag habe sich zusammengesetzt aus dem Guthaben der Rechnung -518 von 19,07 und dem Guthaben der Rechnung -517 abzüglich des dort enthaltenen Postens von 197,01 EUR, mithin 91,21 EUR.

II.

Der Antrag ist unbegründet.

Die Beschwerdeführerin hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch gegen die Beschwerdegegnerin auf Zahlung von 197,37 EUR.

Die von der Beschwerdeführerin angenommene Differenz beruht auf einer unzutreffenden Addition der in den Rechnungen ausgewiesenen Guthabenposten. Nach der nachvollziehbaren Darstellung der Beschwerdegegnerin sind sämtliche zugunsten der Beschwerdeführerin entstandenen Beträge bereits berücksichtigt worden; sie sind jedoch teilweise nicht ausgezahlt, sondern in einer späteren Abrechnung verrechnet worden.

Ausgangspunkt ist die Rechnung -517. Diese weist zunächst ein rechnerisches Guthaben von 288,22 EUR zugunsten der Beschwerdeführerin aus. In diesem Betrag ist jedoch bereits der Posten „*Ihre Entlastungen aus den Preisbremsengesetzen*“ in Höhe von 197,01 EUR enthalten. Dieser Betrag wurde nicht unmittelbar ausgezahlt, sondern in der nachfolgenden Rechnung -518 verrechnet.

In der späteren Rechnung -518 erscheint dieser Betrag erneut, allerdings nicht mehr unter der Bezeichnung „Entlastungen aus den Preisbremsengesetzen“, sondern zusammen mit dem Guthaben aus der Wasserabrechnung vom 22.08.2024 in Höhe von 0,36 EUR unter dem Sammelposten „*Sonstige Guthaben*“. Die dort ausgewiesenen „*Sonstige[n] Guthaben*“ in Höhe von insgesamt 197,37 EUR setzen sich somit aus der Preisbremsenentlastung von 197,01 EUR sowie dem Wasser-Guthaben von 0,36 EUR zusammen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich auch die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Auszahlung von insgesamt 110,28 EUR rechnerisch nachvollziehbar. Aus der Rechnung -517 verblieb nach Herausrechnung der dort enthaltenen Preisbremsenentlastung ein auszahlender Betrag von 91,21 EUR. Hinzu kam das in der Rechnung -518 ausgewiesene Guthaben von 19,07 EUR. Die Summe dieser beiden Beträge ergibt den ausgezahlten Gesamtbetrag von 110,28 EUR.

Der Beschwerdeführerin ist zuzugeben, dass dieses Vorgehen ungewöhnlich ist und sich der Zusammenhang der einzelnen Rechnungsposten auf den ersten Blick nicht ohne Weiteres erschließt. Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen einfach und verständlich sein (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Nach Auffassung der Schlichtungsstelle Energie hat

die Beschwerdegegnerin diesem Gesichtspunkt jedoch im Verlauf des Schlichtungsverfahrens Rechnung getragen. Sie hat die Entstehung und die Verrechnung der einzelnen Guthabenposten nachvollziehbar erläutert und damit die Rechnungslegung transparent dargestellt. Damit ist sie ihrer Verpflichtung aus § 40 Abs. 1 Satz 2 EnWG, die Abrechnung auf Verlangen näher und kostenfrei zu erläutern, nachgekommen.

Unabhängig davon ist der Beschwerdeführerin kein wirtschaftlicher Nachteil entstanden. Nach der dargestellten Berechnung sind sämtliche zugunsten der Beschwerdeführerin entstandenen Guthaben vollständig berücksichtigt und ordnungsgemäß saldiert worden. Die Beschwerdegegnerin war auch berechtigt, die entsprechenden Forderungen miteinander zu verrechnen. Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann (§ 387 BGB). Diese Voraussetzungen lagen hier vor, sodass die Beschwerdegegnerin befugt war, die zugunsten der Beschwerdeführerin bestehenden Guthaben teilweise mit anderen Forderungspositionen zu verrechnen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdeführerin erkennt an, dass ihr im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Abrechnungen kein über den bereits ausgezahlten Betrag von 110,28 EUR hinausgehender Zahlungsanspruch gegen die Beschwerdegegnerin zusteht.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 12.03.2026



Sonja Stempel
stellv. Ombudsfrau